Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.
Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.
Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 289. Mittwoch den 16. October 1889. 83. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases betrug in der Zeit vom **7. bis 13. dieses Monats** im Argandbrenner bei 2,5 Millimeter Druck und 150 Litern stündlichem Consum das 18,3fache der Leuchtkraft der deutschen Normalkerze von 50 Millimeter Flammenhöhe.

Das specifische Gewicht stellt sich im Mittel auf 0,449.

Leipzig, am 15. October 1889.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Bekanntmachung.

Hierdurch wird der zu Ergänzung des Ortsstatuts der Stadt Leipzig vom 20. December 1877 von uns mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossene, von dem Königlichen Ministerium des Innern bestätigte und mit Decret versehene Nachtrag vom 25. September 1889 in Folgendem amtlich verkündet.

Leipzig, den 10. October 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ia. 6689. Dr. Georgi. Gröbel, Ass.

Zur Ergänzung des Ortsstatuts der Stadt Leipzig vom 20. December 1877, bestätigt durch Decret vom 22. Januar 1878, sowie unter Aufhebung der Instruction für den gemischten ständigen Ausschuß für Stadtverordneten-Wahlen vom 14. December 1874 ist folgender

Nachtrag

zu dem oben bezeichneten Ortsstatute errichtet worden:

I.

Für die Abgabe der Stimmen bei der Wahl der Stadtverordneten wird der Stadtgemeindebezirk in **vier**, in der Anlage ⓒ näher bezeichnete Wahlbezirke dergestalt getheilt, daß jeder stimmberechtigte Bürger sein Stimmrecht **in dem Wahlbezirke** auszuüben hat, in welchem er wohnt.

Maßgebend ist die in der Wahlliste angegebene Wohnung.

Die **auswärts** wohnenden stimmberechtigten Bürger der Stadt Leipzig haben **ausnahmslos** im 1. Wahlbezirke zu wählen.

II.

§. 1. Für die Stadtverordneten-Wahlen besteht ein aus 4 Rathsmitgliedern, 8 Stadtverordneten und 24 anderen, nach §. 46 der Revidirten Städte-Ordnung wählbaren Bürgern zusammengesetzter, gemischter, ständiger Ausschuß.

Die Rathsmitglieder werden vom Rathe, die übrigen Ausschußmitglieder von den Stadtverordneten gewählt.

Der Rath hat je ein Rathsmitglied zum Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu ernennen.

Die Bestimmungen in den §§. 122 ff. der Revidirten Städte-Ordnung leiden auf diesen Ausschuß Anwendung. Dem Wahlausschusse werden zur Protokollführung vom Rathe aus der Zahl der städtischen, zum Protokolliren berechtigten Beamten oder aus den stimmberechtigten Bürgern eine oder mehrere geeignete Persönlichkeiten, welche für ihre Mühewaltung entschädigt werden können, aber für die Ausschußverhandlungen nicht stimmberechtigt sind, beigegeben.

§. 2. Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, sobald auf vorgängige Einladung seines Vorsitzenden der Letztere oder dessen Stellvertreter, zwei Stadtverordnete und vier andere Mitglieder aus den nach §. 46 der Revidirten Städte-Ordnung wählbaren Bürgern versammelt sind.

§. 3. Vor jeder Wahl läßt der Rath ein vollständiges Verzeichniß **aller** Bürger, mit Ausnahme der Frauenspersonen, anfertigen.

In diesem Verzeichnisse sind alle die Ausübung des Stimmrechtes und die Wählbarkeit verhindernden Umstände anzugeben.

Die mit Wohnhäusern hier angesessenen Bürger werden von den übrigen gesondert aufgeführt.

§. 4. Der Wahlausschuß prüft dieses Bürgerverzeichniß und besonders die darin bemerkten Behinderungsursachen der Ausübung des Stimmrechts und zieht darüber, wo es ihm nöthig erscheint, weitere Erkundigung ein, faßt auch über die Aufnahme in die Wahlliste oder die Auslassung aus derselben selbstständig Entschließung.

Es steht jedoch in allen Fällen, in welchen es sich um eine Entziehung des Stimmrechtes auf Grund von §. 44 der Revidirten Städte-Ordnung handelt, jedem Mitgliede des Wahlausschusses das Recht zu, die Entscheidung des Rathes zu beantragen.

§. 5. Auf Grund des Bürgerverzeichnisses läßt sodann der Rath unter Berücksichtigung der vom Wahlausschusse bezw. von ihm selbst gefaßten Entschließungen die von ihm und den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnende und von dem ständigen Protokollanten des Letzteren mit gegenzuzeichnende Wahlliste anfertigen.

Die **nicht wählbaren** Stimmberechtigten sind darin durch besondere Zeichen kenntlich zu machen.

§. 6. Der Wahlausschuß hat an dem vom Rathe für die Wahl bestimmten Tage bezw. Tages die ordnungsmäßige Abgabe der Stimmzettel in den einzelnen Wahlbezirken zu überwachen.

Zu diesem Zwecke wird aus der Mitte des Wahlausschusses für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet.

Dieser hat aus einem Stadtrathe als Vorsteher, mindestens einem Stadtverordneten als dessen Stellvertreter und einer entsprechenden Anzahl weiterer Mitglieder zu bestehen.

Der Vorsteher und dessen Stellvertreter werden vom Rathe, die übrigen Mitglieder vom Wahlausschusse ernannt.

Während der Wahlhandlung müssen **ununterbrochen** der Vorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens 2 sonstige Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Jedem Wahlvorstande ist aus der Zahl der städtischen Beamten oder stimmberechtigten Bürger ein zum Protokolliren befähigter Protokollant, auf welchen die Bestimmung in §. 1, Absatz 5 ebenfalls Anwendung leidet, beizugeben.

Dieser hat das Erscheinen der Abstimmenden am Orte der Wahlhandlung in dem Anmeldungsprotokolle unter fortlaufender Nummer, sowie unter Beifügung **der** Nummer, die jeder Abstimmende in der Wahlliste trägt, zu verzeichnen.

§. 7. Nach Ablauf der für die Wahl bestimmten Zeit verschreitet der Wahlvorstand zur Eröffnung der Behältnisse, in welche die abgegebenen Stimmzettel eingelegt worden sind, und sodann zur Stimmenzählung.

Bei letzterer werden die Stimmen, wie sich solche für jeden wählbaren Bürger ergeben, zusammengerechnet.

Das Ergebniß der Stimmenzählung wird in ein besonderes, von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes mit zu unterschreibendes Stimmenzählungsprotokoll gebracht.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlvorstand durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsteher desselben die entscheidende Stimme zu.

Die Stimmzettel sind nach Maßgabe von §. 61 der Revidirten Städte-Ordnung mit dem Siegel der Stadtverordneten und den Petschaften einiger Mitglieder des Wahlvorstandes einzusiegeln und von dem Protokollanten mit einer geeigneten Aufschrift zu versehen.

Das Protokoll mit sämmtlichen zugehörigen Unterlagen ist von dem Wahlvorsteher nach Anordnung des Vorsitzenden des Wahlausschusses, spätestens aber am Tage nach der Wahl an den Vorsitzenden des Wahlausschusses abzugeben.

Dieser stellt das Gesammtergebniß der Wahl in einer Sitzung des Wahlausschusses zusammen und zeigt dasselbe zum Zwecke der in §. 63 der Revidirten Städte-Ordnung bestimmten Veröffentlichung dem Rathe an.

Nach vollständiger Beendigung einer Wahl sind die Wahlacten nebst den Stimmzetteln im Raths-Archive aufzubewahren.

Für die Dauer der Aufbewahrung der Stimmzettel gelten die Vorschriften in den §§. 61 und 62 der Revidirten Städte-Ordnung.

§. 8. Gehen dem Vorsitzenden gegen die Gesetzmäßigkeit eines Beschlusses des Ausschusses oder eines der in §. 6 erwähnten Wahlvorstände Bedenken bei, so ist derselbe **verpflichtet**, die Entscheidung des Rathes einzuholen.

§. 9. Der Rath ist unter Zustimmung der Stadtverordneten berechtigt, im Falle der Vermehrung der Wahlbezirke oder aus sonstigen Gründen die Mitglieder des gemischten Wahlausschusses zu vermehren; dabei ist zu beachten, daß die Bildung des Wahlvorstandes in jedem Wahlbezirke in der im 3. Abs. von §. 6 bestimmten Weise erfolgen kann.

Leipzig, den 25. September 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig. L. S. Dr. Georgi, Oberbürgermeister.

Die Stadtverordneten. L. S. Dr. Schill, Vorsteher. Wölsch, Ass.

ⓒ

Verzeichniß der Stadtverordneten-Wahlbezirke.

I. Bezirk (Centrum und Norden),
bestehend aus dem I., II. und VIII. Polizei-Bezirk.

Augustusplatz 3b—6,	Marienstraße,
Bahnhofgäßchen,	Markt,
Bahnhofstraße 7—19,	An der Milchinsel,
Barfußgäßchen,	Mittelstraße,
Berliner Straße,	Naschmarkt,
Blücherplatz,	Neukirchhof,
Blücherstraße,	Neumarkt,
Böttchergäßchen,	Nicolaikirchhof,
Brühl,	Nicolaistraße,
An der 1. Bürgerschule,	Nordstraße,
Burgstraße,	Packhofstraße,
Carlstraße,	Parkstraße,
Eberhardtstraße,	Parthenstraße,
Egelstraße,	Peterskirchhof,
Erlenstraße,	Petersstraße,
Eutritzscher Straße,	Pfaffendorfer Straße,
Am Exercirplatz,	Plauenscher Platz,
Feldstraße (Leipzig),	Plauensche Straße,
Große und kleine Fleischergasse,	Preußergäßchen,
Friedrich List-Straße,	Querstraße 20—32 und 25—33,
Gartenstraße,	Ranstädter Gäßchen,
Georgenstraße,	Reichsstraße,
Gerberstraße,	Reudnitzer Straße,
Gewandgäßchen,	Ritterstraße,
Glockenstraße,	Salomonstraße 19—27 u. 20—26,
Goethestraße,	Salzgäßchen,
Gohliser Straße,	Schillerstraße,
Goldhahngäßchen,	Schloßgasse,
Gottschedsbad,	Schuhmachergäßchen,
Grimmaische Straße,	Schulplatz,
Hainstraße,	Schulstraße,
Hallesche Straße,	Schützenstraße,
Humboldtstraße,	Sporergäßchen,
Inselstraße 22—26 u. 23—27,	Taucher Straße,
Katharinenstraße,	Theatergasse,
Keilstraße,	Theaterplatz,
Klostergasse,	Thierschstraße,
Kupfergäßchen,	Thomasgäßchen,
Lange Straße 20—60, 23—49 u. 81b,	Thomaskirchhof,
Löhrs Platz,	Töpferstraße,
Löhrstraße,	Uferstraße,
Neue Löhrstraße,	Universitätsstraße,
Lortzingstraße,	Wintergartenstraße,
Magazingasse,	Zeitzer Platz,
Marienplatz,	Zeitzer Straße,
	Zöllnerstraße 1 und 2—6.

II. Bezirk (Osten),
bestehend aus dem III., XI., XII. und XIII. Polizeibezirk.

Antonstraße,	Königstraße,
Augustusplatz 1—3 und 7,	Kreuzstraße,
Bahnhofstraße 1—6,	Kurze Straße,
Blumengasse,	Lange Straße 1—21 und 2—18,
Dörrienstraße,	Nürnberger Str. 1—25 und 2—18,
Dolzstraße,	Platostraße,
Dresdner Straße,	Poststraße,
Gellertstraße,	Querstraße 1—23 und 2—18,
Gerichtsweg,	Rabensteinplatz,
Grimmaischer Steinweg,	Roßplatz 15—17,
Hospitalstraße,	Salomonstraße 1—17 und 2—18,
Inselstraße 5—19 und 2—20,	Täubchenweg,
Johannisgasse,	Thalstraße 1—7 und 2—6.
Johannisplatz,	

Sowie sämmtliche Straßen und Plätze von Leipzig-Reudnitz und Leipzig-Anger-Crottendorf.

III. Bezirk (Süden),
bestehend aus dem IV., V. und IX. Polizeibezirk.

Albertstraße,	Dampfstraße,
Altenburger Straße,	Leplaystraße,
Arndtstraße,	Liebigstraße,
Bauhofstraße,	Lindenstraße,
Bayerscher Platz,	Lößniger Straße,
Bayerische Straße,	Lützowstraße,
Beethovenstraße,	Mahlmannstraße,
Brandvorwerkstraße,	Moltkestraße,
Braustraße,	Mozartstraße,
Brüderstraße,	Mühlgasse,
Kleine Burggasse,	Münzgasse,
Carolinenstraße,	Nürnberger Str. 20—60 u. 27—69,
Carl Tauchnitzstraße,	Obstmarkt,
Dölitzer Weg,	Peterssteinweg,
Dufourstraße,	Petersteinweg,
Elisenstraße,	Neuplatz,
Emilienstraße,	Roßplatz 1—13,
Ferdinand Rhodestraße,	Roßstraße,
Floßplatz,	Robert Schumannstraße,
Friedrichstraße,	Scharnhorststraße,
Fürstenstraße,	Schenkendorfstraße,
Glockenstraße,	Schletterstraße,
Grassistraße,	Schleußiger Weg,
Härtelstraße,	Schwägrichenstraße,
Hardenbergstraße,	Seeburgstraße,
Harkortstraße,	Sidonienstraße,
Hohestraße,	Simsonstraße,
Hohe Straße,	Sophienplatz,
Vor dem Hospitalthor,	Sophienstraße,
Iohannamühlstraße,	Steinstraße,
Johannisthal,	Stephanstraße,
Im Johannisthal,	Sternwartenstraße,
Kaiserin Augustastraße,	Südplatz,
Kaiser Wilhelmstraße,	Südstraße,
Kantstraße,	Thalstraße 9—35 und 10—38,
Kochstraße,	Turnerstraße,
Königsplatz,	Ulrichsgasse,
Körnerplatz,	Wächterstraße,
Körnerstraße,	Weberstraße,
Kohlenstraße,	Wilhelm Seyfferthstraße,
Kramerstraße,	Windmühlengasse,
Kronprinzstraße,	Windmühlenstraße,
Kurprinzstraße,	Windmühlenweg,
	Zeitzer Straße.

IV. Bezirk (Westen),
bestehend aus dem VI., VII. und X. Polizeibezirk.

Alexanderstraße,	Lessingstraße,
Alter Amtshof,	Lindenstraße,
Auenstraße,	Marschnerstraße,
Bismarckstraße,	Mendelssohnstraße,
Centralstraße,	Moritzstraße,
Christianstraße,	Weststraße,
Colonnadenstraße,	Naundörfchen,
Davidstraße,	Plagwitzer Straße,
Dorotheenplatz,	An der Pleiße,
Dorotheenstraße,	Poniatowskistraße,
Elsässer Straße,	Promenadenstraße,
Elster, an der alten,	Quaistraße,
Elsterstraße,	Ranstädter Steinweg,
Am Elstermühlgraben,	Rosenthalgasse,
Erdmannstraße,	Vor dem Rosenthalthor,
Färberstraße,	Rudolphstraße,
Fleischerplatz,	Schreberggäßchen,
Frankfurter Straße,	Schreberstraße,
Fregestraße,	Sebastian Bachstraße,
Funkenburgstraße,	Sebastian Bachstraße,
Gottschedstraße,	Senenstraße,
Gustav Adolphstraße,	Thomasiusstraße,
Hauptmannstraße,	Waldstraße,
Hillerstraße,	Weststraße,
Jacobstraße,	Wettinerstraße,
Johannapark,	Wiesenstraße,
Vor dem Johannisthor,	Zimmerstraße,
Leibnizstraße,	Zöllnerstraße 3.

Vorstehender Nachtrag zu dem Ortsstatute für die Stadt Leipzig wird andurch bestätigt und hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt.

Dresden, am 2. October 1889.

Ministerium des Innern.

L. S. v. Nostitz-Wallwitz.

518. II. G. 89. Münckner.

Ausschreibung.

Die Herstellung einer hölzernen Stacketerie am alten Johannis-Friedhof längs des Täubchenwegs soll vergeben werden.

Die Bedingungen und das Arbeitsverzeichniß können bei unserer Hochbauverwaltung, Rathhaus, II. Obergeschoß, Zimmer Nr. 5, gegen Erlegung von 0,50 ℳ entnommen, bez. mit der Zeichnung daselbst eingesehen werden.

Die Gebote sind verschlossen und mit der Aufschrift: **„Einfriedigung am alten Johannis-Friedhof"** bis zum 21. October a. cr. Nachmittags 5 Uhr an obenbezeichneter Stelle portofrei einzureichen.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bewerbern oder die Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, den 14. October 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Kühling.

Bekanntmachung.

Für Michaelis d. J. sind 4 Ausstattungsspenden im Betrage von 77 ℳ 25 ₰, 67 ℳ 58 ₰, 40 ℳ 64 ₰ und 40 ℳ 56 ₰ an hiesige arme unbescholtene Frauen, welche sich in der Zeit zwischen Michaelis vorigen und Michaelis dieses Jahres verheirathet haben, von uns zu vergeben. Die Spende von 40 ℳ 64 ₰ kann nur an ehelich Geborene, die von 40 ℳ 56 ₰ nur an hiesige Bürgerstöchter vergeben werden. Gesuche sind unter Beifügung der Eheschließungsbescheinigung, eines von zwei hiesigen Bürgern bei Bürgerspflicht ausgestellten Zeugnisses über die Unbescholtenheit und Bedürftigkeit der Bewerberin und einer Geburtsbescheinigung bis zum 15. November d. J. auf dem Rathhause, 1. Obergeschoß, Zimmer 11, einzureichen.

Leipzig, am 14. October 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Krumbiegel.

Erledigt

hat sich unsere wegen der ledigen

Wilhelmine Helene Bienn

aus Thonberg

in Nr. 73 dieses Blattes erlassene Bekanntmachung vom 8. März laufenden Jahres.

Leipzig, den 10. October 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig. (Armenamt.)

A. R. VIII No. 2622. Ludwig-Wolf. Mr.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des Hausbesitzers und Lotteriecollecteurs **Karl Friedrich Bühring** in Leipzig soll das zum Nachlaß desselben gehörige, an der Brandvorwerkstraße hierselbst unter Nr. 4, L. 9 des Brandkatasters, Abth. C. gelegene Villengrundstück, Fol. 78 des Grund- und Hypotheken-Buchs für das Brandvorwerk zu Leipzig,

Montag, den 21. October 1889, Vormittags 11 Uhr

von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht an Gerichtsstelle hier, Peterssteinweg Nr. 8, Zimmer 80, unter den im Termine bekannt zu machenden, schon jetzt aus dem am Gerichtsbret aushängenden Anschlage zu ersehenden Bedingungen öffentlich versteigert werden.

Leipzig, den 11. October 1889.

Das Königliche Amtsgericht.

Abth. V, Sect. 1.

Mannsfeld. Beuer.

Von der Balkanhalbinsel.

Auf der Balkanhalbinsel herrscht gegenwärtig verhältnißmäßige Ruhe, obwohl es nicht an Vorkommnissen fehlt, welche die Lage als veränderlich erscheinen lassen. Drei Centren der Beunruhigung: Serbien, Bulgarien und Kreta, dienen den Feinden des Friedens und der Ordnung fortgesetzt als Versuchsfelder für ihre Thätigkeit, aber ihre Bemühungen sind vorläufig erfolglos. In Serbien ist endlich den Wünschen der Königin Natalie und ihres Sohnes nach einer Zusammenkunft Erfüllung geworden. König Milan hat seine Erlaubniß ertheilt und hat dadurch den Agitationen zu Gunsten der Königin ein Ziel gesetzt. Das war wichtig für die fernere Entwickelung des serbischen Staatswesens, aber es bleibt abzuwarten, welchen Verlauf die Tagung der Skupschtina nehmen wird. Eine Ministerkrisis ist bereits wiederholt angekündigt, wenn auch ebenso oft abgeleugnet worden, und die Rolle, welche der Führer der Radicalen, Paschitsch, spielt, ist noch nicht hinreichend klar. Auch das Verhältniß Serbiens zu Montenegro bedarf der näheren Feststellung, die Ansiedelung zahlreicher Montenegriner in Serbien ist eine Thatsache, deren Ernst nicht zu verkennen ist.

In Bulgarien hat sich während der Abwesenheit des Prinzen Ferdinand ein Vorgang abgespielt, welcher nur im Sinne der künstlichen Erregung eines Aufstandes von russischer Seite aufgefaßt werden kann. Die Bemühungen des russischen Gardeofficiers Fürsten Dolgorukow, im Einverständniß mit den Anhängern Zankow's ein Requiem für Alexander II. abhalten zu lassen, wurden von der Regierung sogleich ihrer wahren Bedeutung nach erkannt und dem Veranstalter der Feier zu verstehen gegeben, daß er besser thue, Sofia und Bulgarien zu verlassen. Fürst Dolgorukow folgte diesem Rath und reiste nach Serbien ab. Dieser Versuch ist nicht der erste, unter dem Vorwand der Feier eines Requiems für Alexander II. in Bulgarien Unruhen zu erregen, auch am 11. September, dem Namenstage des russischen Kaisers, war ein solches Requiem geplant, wurde aber ebenfalls durch ein Verbot der Regierung vereitelt. Der Zweck der Reise des Prinzen Ferdinand ist noch in Dunkel gehüllt, man spricht von Heirathsprojecten, von anderer Seite werden Finanzoperationen angeführt, ohne daß diese Gerüchte bisher durch die Thatsachen bestätigt worden sind. Dagegen haben Prinz Ferdinand und König Milan in Paris eine Zusammenkunft gehabt, und der Gedanke liegt nahe, daß diese Begegnung keine zufällige war. Prinz Ferdinand hat stets die Politik verfolgt, mit Serbien in gutem Einvernehmen zu bleiben, trotz aller von anderer Seite gemachten Versuche, dieses Einvernehmen zu stören.

Der Aufstand auf Kreta, welcher als vollkommen unterdrückt zu betrachten ist, gewährt den Feinden des Friedens immer noch eine willkommene Handhabe zur Verbreitung beunruhigender Nachrichten, und als Hauptorgan dient in diesen Beziehungen „Daily News", ein Gladstone nahestehendes Blatt. Nicht nur weiß diese Zeitung von Grausamkeiten zu berichten, welche Schakir Pascha auf der Insel begangen haben soll, sondern es dichtet auch der Bevölkerung Erfolge im Kampfe gegen die türkischen Truppen an. Nach der neuesten Meldung der „Daily News" hat Schakir Pascha um seine Abberufung von der Insel gebeten. Das wäre so unmöglich nicht, könnte aber nur als Zeugniß für die auf der Insel herrschende Ruhe aufgefaßt werden, welche das Verbleiben eines mit außerordentlichen Vollmachten ausgestatteten Commissars nicht mehr nöthig erscheinen läßt.

Man erkennt aus allen diesen Thatsachen, falschen Gerüchten und Versuchen, die Ruhe auf der Balkanhalbinsel zu stören, daß Kräfte an der Arbeit sind, welche die ruhige und naturgemäße Entwickelung der Balkanstaaten zu hemmen entschlossen sind und daß diese Kräfte allein die Verantwortung tragen, wenn es nicht gelingt, regelmäßige gesetzliche Zustände auf der Balkanhalbinsel aufzurichten. Der Hauptantrieb zu allen diesen Ruhestörungen geht unzweifelhaft von russischer Seite aus, mögen auch die officiellen Vertreter Rußlands in den Balkanstaaten sich äußerlich zurückhalten und die Miene der Unschuld zeigen.

Es fragt sich, ob in diesen verderblichen Bestrebungen in Folge der Berliner Kaiserbegegnung eine Aenderung eintreten wird. Wir nehmen keinen Anstand, diese Frage auf Grund der bisherigen Erfahrungen zu verneinen. Die russische Politik kann sich Zurückhaltung auferlegen, wie sie das wiederholt längere Zeit hindurch gethan hat, aber sie ändert sich nicht. Die Ausdehnung der russischen Macht nach Konstantinopel und das Vordringen bis an den Indischen Ocean bleiben Zielpuncte der russischen Politik, gleichviel ob Rußland zeitweise mit seinen Nachbarn in Europa und in Asien friedliche Beziehungen unterhält oder zur That schreitet. Es handelt sich für Rußland immer nur um die Ergreifung einer sich darbietenden Gelegenheit oder um Benutzung des für Erreichung des angestrebten Zieles günstigen Zeitpunctes. Es wäre eine Selbsttäuschung, wenn man annehmen wollte, daß Rußland sich aus einer erobernden Macht in eine Hüterin des Weltfriedens verwandeln könnte, dazu fehlen ihm alle Vorbedingungen.

In dieser Hinsicht sind die Aeußerungen der russischen Blätter über die Berliner Begegnung der beiden Kaiser interessant. Der Grundgedanke aller dieser Kundgebungen ist offenbar der, daß Deutschland seine bisherige Politik zu Gunsten Rußlands ändern müsse. Deshalb nimmt der „Russische Invalide" an, daß die Herzlichkeit des Verkehrs der beiden Kaiser Oesterreich verstimmen, trotzdem aber auf die Politik Oesterreichs einwirken werde. Die „Nowoji" verlangt von Deutschland gar, daß es seine Rüstungen einstellen und nicht Frieden Rußlands zu Bundesgenossen wählen solle, also daß es dem Dreibund entsage. Das sind Anzeichen, welche den Werth dieser Kundgebungen auf Null zurückführen, denn sie gehen von unmöglichen Voraussetzungen aus. Allerdings kommt es auf diese Zeitungsstimmen nicht an, sondern auf Das, was der Zar will und beschließt. Aber wenn dieser allmächtig scheinende Wille auf den Widerstand nationaler Instincte stößt, dann hört auch seine Allmacht auf, wie die bisherige Regierung Alexander's III. oft genug gezeigt hat. Was hätte ein Katkow zu bedeuten gehabt, wenn nicht hinter ihm die panslawistische Partei gestanden hätte? Mit welchen Schwierigkeiten hat ein Giers einem Ignatiew gegenüber zu kämpfen? Wenn auch Beide in der Hauptsache übereinstimmen und schließlich dasselbe wollen, so sind sie doch über die Wahl der Mittel und über das Zeitmaß der Actionspolitik verschiedener Meinung, und darauf kommt es doch unter den heutigen Verhältnissen gerade an. Auch der russische Generalstabschef und der Finanzminister sind in dieser Beziehung verschiedener Meinung, dieser will zum Kriege rüsten, der andere will sparen, um Rußland auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen.

Die Verhältnisse auf der Balkanhalbinsel können zwar nicht als Gradmesser für die kriegerischen oder friedlichen Aussichten dienen, aber der größere oder geringere Eifer, die Dinge dort auf die Spitze zu treiben, gewährt wenigstens einen Anhaltspunct für die Beurtheilung der zukünftigen Entwickelung im Osten Europas. Der Pulsschlag auf der Balkanhalbinsel wird zum großen Theil durch die Bewegungen in Frankreich regulirt. Wenn Paris ruhig ist und sich friedlicher Arbeit hingiebt, dann wirkt das auch beruhigend auf die Leidenschaften, welche in Belgrad, Sofia, Bukarest und anderen Puncten der Balkanhalbinsel unter der Asche glühen. Auch die französische Republik hat kriegerische Anwandlungen, aber sie lassen sich nicht so leicht in Thaten umsetzen wie in der Monarchie oder unter der Herrschaft der Dictatur. Der Wille, den Frieden aufrecht zu erhalten, ist gegenwärtig in Europa wohl ausnahmslos vorhanden, möge ihm die Kraft nicht nur heute, sondern auch später nicht fehlen.

SLUB
Wir führen Wissen.